

Satzung Boxclub Oberhavel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Boxclub (BC) Oberhavel.
2. Er ist beim Amtsgericht Oranienburg unter Nr. 545 im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Velten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Boxsports, die Verbreitung des Sportgedankens und die Entwicklung von sportlicher Leistung. Der Verein verfolgt die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubinden. Damit soll das Integrationsverständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden.

Die soziale wohnumfeldbezogene Integration sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Aktivitäten. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in die ehrenamtlichen Strukturen im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der geltenden Finanzrichtlinien verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder haben nach Vollendung des 15. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist am Quartalsanfang im Voraus oder bei Eintritt fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein bereits gezahlter Quartalsbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandmitglieder gegenseitig.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Aushang im Trainingsraum unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts an die Mitglieder statt.
2. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - für die Wahl des Vorstands
 - für die Entlastung des Vorstands
 - für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - für eine Satzungsänderung sowie für die Auflösung des Vereins

§ 11 Abstimmung und Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12 Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Trainingsraum.
3. Mitgliederversammlungen werden durch Aushang im Trainingsraum einberufen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens beschließen sie gemeinsam mit der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oranienburg